

Übersicht zur Rückwirkung von Gesetzen

(normative Anknüpfung ist Art 20 Abs. 3 GG – Gesetzesvorrang → Bindung der Legislativgewalt an die Verfassung)

Begünstigende Rückwirkung

→ zulässig

Belastende Rückwirkung

Im Strafrecht

immer unzulässig → Art 103 II GG

(Beachte nachträgliche Sicherungsverwahrung gehört zur Vollstreckung
– kein Verstoß gegen Art 103 II GG)

Im Übrigen Recht

Echte (retroaktive) Rückwirkung
(Terminologie 1. Senat) bzw.

Rückbewirkung von Rechtsfolgen
(Terminologie 2. Senat BVerfG)

→ grds. unzulässig

Gesetz greift nachträglich ändernd
in abgewickelte, vollständig in der
Vergangenheit liegende, Tatbestände

Unechte (retrospektive) Rückwirkung
(Terminologie 1. Senat) bzw.

Tatbestandliche Rückanknüpfung
(Terminologie 2. Senat BVerfG)

→ grds. zulässig

Gesetz wirkt auf gegenwärtige, noch
nicht abgeschlossene, Rechts-
beziehungen für die Zukunft ein und

ein (1. Senat), d.h. die Rechtsfolgen treten rückwirkend für einen bestimmten, vor der Normverkündung liegenden, Zeitpunkt ein (2. Senat).

Bsp.: Die Anforderungen für das erste juristische Staatsexamen sollen rückwirkend für bereits examinierte Absolventen verändert werden **oder** im Juni 2014 wird die Anerkennung von Fahrtkosten als Werbungskosten gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 EStG (Steuerrecht) rückwirkend seit dem Jahr 2010 gestrichen.

Prominentes Beispiel – nachträgliche Sicherungsverwahrung:
www.bundesverfassungsgericht.de/pressemitteilungen/bvg13-013.html

Beachte: Ausnahmsweise ist diese Form der Rückwirkung zulässig, wenn,

- Rechtslage war unklar (verwirrend)
- Bürger musste mit Neuregelungen rechnen
- Zwingende Gemeinwohlgründe überwiegen
Bürgervertrauen

und beeinträchtigt damit nachträglich eine in der Vergangenheit begründete Rechtsposition (1. Senat), d.h. an Tatbestände, die in der Vergangenheit begonnen wurden („ins Werk gesetzt“), werden für die Zukunft geänderte Rechtsfolgen angeknüpft (2.Senat).

Bsp.: Die Anforderungen für das erste juristische Staatsexamen sollen für die Zukunft geändert werden, wodurch auch die bereits immatrikulierten Studierenden betroffen werden **oder** im Juni 2014 wird die Anerkennung von Fahrtkosten als Werbungskosten gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 EStG (Steuerrecht) für die Zukunft einschließlich des laufenden Veranlagungszeitraums (Kalenderjahr Jahr 2014) gestrichen.

Beachte: Ausnahmsweise ist diese Form der Rückwirkung unzulässig unter folgenden kumulativen Voraussetzungen,

- Bisherige Rechtslage hat Vertrauen begründet,
- Bürger hat aufgrund dieser Rechtslage disponiert (s. Fall 4 Staatsorga) und
- Allgemeinwohl überwiegt nicht das Vertrauensschutzinteresse des Bürgers (VHM-Prüfung)